

Einkaufsbedingungen der MetPro Verpackungs-Service GmbH An der Linde 21, D-04838 Jesewitz

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt) ausschließlich, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insb. bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde von uns ausdrücklich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

II. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und rechtsverbindlich unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an, sind wir auch ohne ausdrücklichen Widerruf nicht mehr an die Bestellung gebunden. Maßgebend für die Fristbestimmung sind das Bestelldatum und das Eingangsdatum der Annahme bei uns.

3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

5. Wir können im Rahmen die für den Lieferanten zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zur berücksichtigen.

6. Zur Prüfung, ob gegebenenfalls eine Neubemusterung erforderlich ist, ist jeder Lieferant verpflichtet, bei ihm eingetretene Qualitätsveränderungen (auch Verbesserungen) in Material und Technik uns unverzüglich, auch nach Abschluss des Liefervertrages, mitzuteilen. Wir haben dann die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich Stellung zu nehmen, ob der Gegenstand der Mitteilung Eingang in die Lieferung haben soll. Der Lieferant macht sich bei einem Verstoß gegen die Mittels- und/oder Aufnahmepflicht uns gegenüber schadensersatzpflichtig.

III. Liefertermin

1. Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig seine jeweils aktuellen Lieferzeiten uns schriftlich mitzuteilen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns gegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder die Abnahme der Leistung bei der Versandanschrift oder der Verwendungsstelle gemäß unserer Bestellung.

3. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Fristen für Verladung und Versand so rechtzeitig bereitzustellen, dass sie zum Liefertermin gemäß Bestellung, bei der darin angegebenen Versandanschrift zur Verfügung steht.

4. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die gelistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit allen Daten zur eindeutigen Definition der Packeinheiten und des Inhalt jeder Packeinheit (Menge, Teil-/ Zeichnungsmuster, Änderungsstand, vollständige Bestellnummer, Gewicht jeder Packeinheit) beizufügen.

6. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Beschaffenheit einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

7. Teil-, Mehr oder Minderlieferungen sind unzulässig, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Erfolgen seitens der Lieferanten trotzdem solche nicht vereinbarten Lieferungen, gehen die uns nachweislich dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

8. Soweit die vom Lieferanten bei uns hergestellten Waren für den Export bestimmt sind, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Waren, auf dem von der Zollstelle anerkannten Formular, abzugeben. Diese Lieferantenerklärungen sind dem Besteller mit der ersten Lieferung zuzusenden. Änderungen sind uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Für Nachteile, die uns wegen verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Abgabe entstehen, haftet der Lieferant.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmeweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

2. Der Lieferant trägt das Transportrisiko der Ware, einschließlich des zufälligen Untergangs, bis zur Abnahme der Ware von uns bzw. im auf der Versandanschrift gemäß Bestellung genannten Werk.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmeweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigung geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

V. Beistellungen, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsmittel

1. Fertigungs- und Prüfmittel und andere Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die vom Lieferanten für uns benutzt werden, sind von Lieferanten auf dessen Kosten instand zu halten und so aufzubewahren, dass sie keinen Schaden erleiden und angemessen gegen

Schaden und Verlust zu versichern. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die zuvor aufgeführten Gegenstände jederzeit einsatzbereit sind.

2. Bei kostenlosen Material- und Teilebestellungen von uns oder von uns beauftragten Zulieferern, haftet der Lieferant für diese Gegenstände ab Datum der Warenannahme bis zu der Höhe des Beschaffungswertes.

3. Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsmittel, die wir beim Lieferanten bestellen, gehen ab deren vollständigen Bezahlung durch uns in unser Eigentum über.

VI. Qualitätsmanagement

1. Der Lieferant hat bei seiner Lieferung die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns. Der Lieferant hat ständig die Qualität der Liefergegenstände zu überprüfen. Über mögliche Qualitätsverbesserungen informieren sich die Vertragspartner gegenseitig.

2. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

3. Soweit Behörden und andere Institutionen, die für die Sicherheit zuständig oder hierzu tätig sind und/oder Qualitätssicherheitsbeauftragte von uns oder der Automobilhersteller, die Vertragspartner des Bestellers sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf, die Prüfungsunterlagen, Dokumentation oder andere Unterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen Beauftragten Einblick zu geben und ihnen bei der Arbeit in seinem Betrieb jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

VII. Dokumentationen

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- 1.) Nummer der Bestellung,
- 2.) Menge und Mengeneinheit,
- 3.) Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht,
- 4.) Artikelbezeichnung und Artikelnummer,
- 5.) Restmenge bei Teillieferungen.

2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tag des Versandes gesondert zu übermitteln.

VIII. Preise und Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt:

1.1. Für serienmäßige Belieferung gelten die vereinbarten Preise für mindestens 6 Monate gerechnet ab Datum der ersten Serienlieferung. Die Preisgültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um 6 Monate, sofern nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf mit uns neue Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

1.3. Im vereinbarten Preis ist Lieferung frei Versandanschrift und Verpackung enthalten.

2. Die Bezahlung der Lieferantenrechnung erfolgt bei Eingang der Rechnung und der Lieferung bis zum 20. des laufenden Monats am 5. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto. Bei Eingang der Rechnung nach dem 20. des laufenden Monats erfolgt die Zahlung am 5. des übernächsten Monats unter Abzug von 3% Skonto. Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen werden bei Eingang der Rechnung bis zum 20. des laufenden Monats am 5. des Folgemonats ohne Abzug von Skonto gezahlt.

3. Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen:

3.1. Bei Hilfs- und Betriebsmitteln und Werkzeugen ab Datum der Erstmusterfreigabe.

3.2. Bei Serienlieferungen ab Datum des Warenerhalts und Vorlage prüffähiger Rechnungen.

3.3. Bei Maschinen und Anlagen ab Datum störungsfreier Übergabe, dokumentiert durch beiderseits abgezeichnetes Abnahmeprotokoll.

3.4. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.5. Bei fehlender Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuerhalten.

4. Der Lieferant ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung unsererseits, die nicht unberechtigt verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes während der Vertragszeit auf den zu bezahlenden Preis hat keine Auswirkung und kann nicht zu einer entsprechenden Preiserhöhung führen.

IX. Mängelanzeige

Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insb. auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf einen unbilligen Einwand der verspäteten Mängelrüge.

X. Garantie / Gewährleistung / Beanstandung / Rückgriff

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sachmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Soweit die Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB vorliegen, hat der Lieferant das Recht die Nacherfüllung zu verweigern.

3. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

4. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel gegeben. Kann der Lieferant diese nicht oder nicht unverzüglich durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, in dringenden Fällen diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Dies beinhaltet auch, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

5. Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Der Lieferant stellt uns von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

6. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem innerhalb der Verjährungsfrist unsere Mängelansprüche erfüllt werden.

7. Bei der Lieferung von Maschinen verlängert sich die oben vereinbarte Gewährleistungspflicht um die Zahl der Kalendertage, an denen die Anlage oder das Gerät mehr als 12 Stunden täglich nicht genutzt werden kann.

8. Wir sind berechtigt vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen haben, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung haben.

9. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sach-

mangel, so wird vermutet, dass dieser bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

XI. Haftung

Soweit nicht an dieser Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.

1. Eine Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von uns verursachten Schaden trifft.

2. Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns vor der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

3. Für Maßnahmen von uns zur vorsorglichen Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit die von ihm gelieferte Ware für die Maßnahme verantwortlich ist und ihn ein Verschulden trifft und wir unter Zugrundelegung von Treu und Glauben nach dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmanns uns zur Durchführung dieser Maßnahmen entschließen dürfen.

4. Wir werden den Lieferanten, falls er nach den vorstehenden Regeln in Anspruch genommen werden soll, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren und Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben und sich mit ihm über die zu ergreifenden Maßnahmen abstimmen.

5. Ist mit dem Lieferanten vereinbart, dass bei verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe zur Zahlung fällig wird, so wird vereinbart, dass der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht bei Abnahme der Lieferung, sondern erst spätestens bis zum Ende der vereinbarten Gewährleistung erhoben werden muss.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeleglichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

3. Der Lieferant wird auf Anfrage von uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse oder Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen und ähnliche sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Sollte die Störung länger als 3 Monate andauern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sowohl im Falle der Aufschiebung der Abnahmeverpflichtung aus oben genannten Umständen als auch im Falle des Rücktritts vom Vertrag aufgrund der oben genannten Umstände entfällt jeder Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Auch kann der Lieferant in diesem Fall die Erfüllung nicht mehr verlangen.

XIV. Verwahrung / Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellung verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungsstatus unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt die Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XV. Geschäftsgeheimnisse

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und insbesondere in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen.

2. Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsmittel und ähnliche Gegenstände sowie Herstellverfahren dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung oder Weitergabe solcher Gegenstände und Verfahren ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig und bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung unsererseits.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung verben.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen Kaufgesetzes im Haager Kaufrechtübereinkommen und des übereinkommend der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf oder sonstigen Kollisionsrechts.

3. Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefierende Werk und uns. Dies gilt unabhängig von der Transportperson, der Transportart und der Vereinbarung über die Transportkosten.

4. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar und unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen und bei dem der Vertragspartner Vollkaufmann ist, ist Stuttgart. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.